

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48, ber. S. 119) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallbewirtschaftungssatzung) in der Fassung vom 25.06.2018 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.06.2018 erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Benutzung von Restabfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Litern setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr zusammen.

Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei 14-täglicher Entleerung folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr
30 Liter	3,54 €	2,50 €	6,04 €
60 Liter	3,68 €	5,00 €	8,68 €
120 Liter	3,79 €	10,00 €	13,79 €
240 Liter	4,32 €	20,00 €	24,32 €
660 Liter	21,24 €	55,00 €	76,24 €
770 Liter	21,24 €	63,95 €	85,19 €
1.100 Liter	21,24 €	91,35 €	112,59 €

Für die einzelnen Behälter ergibt sich bei wöchentlicher Entleerung folgende Monatsgebühr:

Behältergröße	Grundgebühr	Behältergebühr	Monatsgebühr
30 Liter	7,08 €	5,00 €	12,08 €
60 Liter	7,36 €	10,00 €	17,36 €
120 Liter	7,58 €	20,00 €	27,58 €
240 Liter	8,64 €	40,00 €	48,64 €
660 Liter	42,48 €	110,00 €	152,48 €
770 Liter	42,48 €	127,90 €	170,38 €
1.100 Liter	42,48 €	182,70 €	225,18 €

- (2) Für die Benutzung von Bioabfallbehältern mit einem Volumen bis 240 Litern ist folgende Monatsgebühr zu entrichten:

Behältergröße	Monatsgebühr
60 Liter	3,60 €
120 Liter	7,20 €
240 Liter	14,40 €

- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 und 8 der Abfallbewirtschaftungssatzung) durch den Landkreis ein.
- (4) Die Gebühr für jede zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis
1. 240 Liter 17,00 € je Entleerung,
 2. 1.100 Liter 63,00 € je Entleerung.
- (5) Die Gebühr für die einmalige Benutzung (einschließlich Anlieferung und Abholung) eines Restabfallbehälters beträgt für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis
1. 240 Liter 39,00 € je Benutzung.
 2. 1.100 Liter 84,00 € je Benutzung.

(6) Für die Benutzung von Mini-Mulden werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühr für die einmalige Benutzung der Mini-Mulde (einschließlich Anlieferung und Abholung) beträgt

- bei einer Befüllung mit Gartenabfall oder Boden 46,00 € je Entleerung
- bei einer Befüllung mit Baustellenabfällen oder Abfällen zur Vorbehandlung 58,00 € je Entleerung.

Die Monatsgebühr bei Dauernutzung der Mini-Mulde und 14-täglicher Entleerung beträgt 115,99 € je Minimulde und Monat.

(7) Die Gebühr für die Abfallbewirtschaftung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt

- für jeden Restabfallsack 4,00 €,
- für jeden Bioabfallsack 1,60 €.

§ 3 Gebühren bei Selbstanlieferung

(1) Für die Selbstanlieferung der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle werden die in Anlage 1 aufgeführten Gebühren erhoben, soweit die Ablagerung auf der Deponie Bornum zulässig ist. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Anlieferungen von Abfällen, für die eine Annahmepflicht besteht und die nicht auf der Deponie Bornum abgelagert werden dürfen, wird eine Gebühr von 141,30 €/t erhoben.

Sonstige Abfälle werden gesondert nach Aufwand abgerechnet.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170603* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 40,00 € je Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung bis 200 kg Abfall EAK Schlüssel Nr.: 170605* „asbesthaltige Baustoffe“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 30,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall „sonstige Abfälle“ zur Deponierung wird eine Gebühr von 13,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen bis 200 kg Abfall zur Vorbehandlung im Müllheizkraftwerk Rothensee wird eine Gebühr von 28,00 € je Anlieferung erhoben.

Für Anlieferungen von Baum- und Strauchschnitt über 1 m³ wird eine Gebühr von 41,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen von Baumstubben und Wurzelholz wird eine Gebühr von 50,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen von kompostierbaren Bioabfällen über 1 m³ wird eine Gebühr von 49,00 €/t erhoben.

Selbstanlieferungen von Sperrmüll sowie Sonderabfall in Kleinmengen aus Privathaushaltungen sind gebührenfrei.

- (2) Auf den Bauschuttdeponien / Bodenlagern werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------------------------|
| Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub | 10,00 €/m ³ . |
|---|--------------------------|
- (3) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Für die Anlieferung der in Anlage 4 aufgeführten Abfälle auf den Recyclinghöfen werden die in Anlage 4 aufgeführten Gebühren erhoben. Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebühren für Sonderleistungen

Für die in Anlage 3 aufgeführten Sonderleistungen werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand oder Verrechnungssätzen wie in Anlage 3 festgelegt erhoben. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Behältertausch

Für das Aufstellen, Austauschen oder Einziehen jedes festen Abfallbehälters nach erfolgtem erstmaligen Anschluss des Grundstücks beträgt die Gebühr mit einem Volumen bis

- | | | |
|----|-------------|----------------------|
| 1. | 240 Liter | 28,00 € je Behälter. |
| 2. | 1.100 Liter | 46,00 € je Behälter. |

§ 6 Entsorgungsnachweis

Für die Erteilung von Annahmeanordnungen für den Entsorgungsnachweis einschließlich Auslagen wird pro Abfallart eine Gebühr von 20,00 € je Annahmeanordnung erhoben.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der/die Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.06.2018.
- (2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten/die neue Verpflichtete über.
- (3) Bei der Nutzung von Mini-Mulden ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Antragsteller Gebührenschuldner.
- (4) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken und von Bioabfallsäcken ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Erwerber/die Erwerberin Gebührenschuldner.
- (5) Bei Selbstanlieferung nach § 3 ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Anlieferer und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenschuldner.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 4) sind abweichend von Abs. 1 und 2 der/die Auftraggeber/in und der/die Abfallerzeuger/in Gebührenschuldner.
- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen, Ändern und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht jeweils zum 1. des Kalendermonats, erstmalig aber am 1. des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Wolfenbüttel folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenschuld für die zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Entleerung des Restabfallbehälters.
- (3) Die Gebührenschuld für die einmalige Benutzung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Anlieferung des Restabfallbehälters.
- (4) Die Gebührenschuld für die Mini-Mulde nach § 2 Abs. 6 entsteht in den Fällen der einmaligen Benutzung der Mini-Mulde mit der Anlieferung des Behälters. In den Fällen der Dauernutzung einer Mini-Mulde und 14-täglicher Entleerung entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 1. des Kalendermonats, erstmalig aber am Tage der Aufstellung.
- (5) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Bioabfallsäcken nach § 2 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Restabfall- oder Bioabfallsäcke.
- (6) Bei Selbstanlieferungen nach § 3 entsteht die Gebühr mit der Anlieferung der Abfälle.
- (7) Bei Sonderleistungen nach § 4 entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung.

- (8) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (9) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Folgemonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 9 Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 10 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Abs. 6 im Fall der Dauernutzung einer Mini-Mulde ist der Kalendermonat. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und mit Beginn des Erhebungszeitraums fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 wird für jeweils drei Monate am 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Gebühren für zusätzliche Entleerung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 4, für die einmalige Benutzung eines Restabfallbehälters nach § 2 Abs. 5 und für die einmalige Nutzung von Mini-Mulden nach § 2 Abs. 6 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke nach § 2 Abs. 7 ist bar zu entrichten und sofort fällig.
- (4) Die Gebühr für Selbstanlieferungen wird bei Anlieferung festgesetzt und ist sofort fällig.
- (5) Die Gebühr für Sonderleistungen nach § 4 ist mit Beginn der Sonderleistung fällig.
- (6) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinaus gehende Beiträge erstattet.

§ 11 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Erbbauberechtigte, der/die Wohnungseigentümer/in, der/die Wohnungserbbauberechtigte, ist der Wechsel vom

bisherigen und dem/der neuen Rechtsinhaber/in dem Landkreis Wolfenbüttel, der gemäß § 10 Abs. 1 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den --.--.2018

Die Landrätin

Christiana Steinbrügge

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Erläuterungen

Spalte 1 Abfallschlüssel nach Europäischem Abfallkatalog (EAK), gültig ab 01.01.2002. Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Abfallarten sind als gefährlich eingestuft.

Spalte 2 Abfallbezeichnung.

Spalte 3 Gebührensatz.

Legende

Bes.K. Beseitigungskosten

s.u. siehe unten

Verw.Pr. Verwertungspreis

a.n.g. anderweitig nicht genannt

1	2	3
Abfall- schlüssel EAK	Abfallbezeichnung	Gebühr €/t
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00 €
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	55,00 €
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00 €
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	55,00 €
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	55,00 €
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	72,00 €
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	94,00 €
02 01 10	Metallabfälle	0,00 €
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	55,00 €
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	55,00 €
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	

03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	94,00 €
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	81,00 €
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	94,00 €
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	94,00 €
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	94,00 €
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	94,00 €
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	94,00 €
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 03	Industrieruß	81,00 €
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	94,00 €
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	94,00 €
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	94,00 €
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	72,00 €
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	94,00 €
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	94,00 €
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	72,00 €
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	94,00 €
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	94,00 €
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	94,00 €
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	81,00 €
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	81,00 €
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	

10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	94,00 €
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	81,00 €
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	94,00 €
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	94,00 €
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	94,00 €
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	94,00 €
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	81,00 €
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	94,00 €
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	94,00 €
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	94,00 €
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	94,00 €
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	94,00 €
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	94,00 €
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	94,00 €
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	94,00 €
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	72,00 €
10 06 04	andere Teilchen und Staub	94,00 €
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	94,00 €
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	94,00 €
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	94,00 €
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	94,00 €
10 08 09	andere Schlacken	94,00 €
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	94,00 €

10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	94,00 €
10 08 14	Anodenschrott	94,00 €
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	94,00 €
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	94,00 €
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	94,00 €
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	81,00 €
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	55,00 €
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	55,00 €
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	94,00 €
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	94,00 €
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	81,00 €
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	94,00 €
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	94,00 €
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	81,00 €
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	55,00 €
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	94,00 €
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	94,00 €
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	81,00 €
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	94,00 €
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	81,00 €
10 11 05	Teilchen und Staub	81,00 €
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	81,00 €
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	81,00 €
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	81,00 €
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	81,00 €

10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	94,00 €
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	94,00 €
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	72,00 €
10 12 03	Teilchen und Staub	94,00 €
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	94,00 €
10 12 06	verworfenene Formen	81,00 €
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	55,00 €
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	94,00 €
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	94,00 €
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	94,00 €
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	94,00 €
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	81,00 €
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	94,00 €
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	94,00 €
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	81,00 €
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	94,00 €
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	72,00 €
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	94,00 €
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	94,00 €
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	94,00 €
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	94,00 €
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	

11 05 01	Hartzink	94,00 €
11 05 02	Zinkasche	94,00 €
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	81,00 €
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	81,00 €
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	94,00 €
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	94,00 €
12 01 13	Schweißabfälle	81,00 €
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	94,00 €
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	55,00 €
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	94,00 €
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	94,00 €
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	94,00 €
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	94,00 €
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	94,00 €
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	55,00 €
15 01 07	Verpackungen aus Glas	55,00 €
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	94,00 €
16 01 20	Glas	55,00 €
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	94,00 €
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	

16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	94,00 €
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	81,00 €
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	81,00 €
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	81,00 €
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	25,00 €
17 01 02	Ziegel	25,00 €
17 01 03	Fliesen und Keramik	25,00 €
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	72,00 €
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	25,00 €
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	55,00 €
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	72,00 €
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	94,00 €
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	55,00 €
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	94,00 €
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	55,00 €
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	94,00 €
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	81,00 €
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	72,00 €
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	55,00 €
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	94,00 €
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	204,00 €
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	94,00 €

17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	149,00 €
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	81,00 €
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	72,00 €
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	94,00 €
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	72,00 €
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	81,00 €
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	72,00 €
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	94,00 €
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	94,00 €
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	94,00 €
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	81,00 €
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	94,00 €
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	94,00 €
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	72,00 €
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	72,00 €
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	72,00 €
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	72,00 €
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	94,00 €
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	55,00 €
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	

19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	81,00 €
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	81,00 €
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	81,00 €
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	94,00 €
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	94,00 €
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	94,00 €
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	94,00 €
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	55,00 €
19 12 03	Nichteisenmetalle	55,00 €
19 12 05	Glas	55,00 €
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	55,00 €
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	72,00 €
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	81,00 €
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	81,00 €
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	55,00 €
20 01 40	Metalle	0,00 €
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	81,00 €
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	25,00 €
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	72,00 €
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	55,00 €
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	55,00 €
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g	55,00 €

Bezeichnung	Gebühr € / Stück
Bioabfallanlieferung in 60 Liter-Säcken	1,60 €
PKW-Reifen	2,00 €
PKW-Reifen mit Felge	4,00 €
LKW-Reifen	4,00 €
LKW-Reifen mit Felge	50,00 €
Trecker-Reifen	35,00 €
Trecker-Reifen mit Felge	50,00 e

Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung

Bezeichnung	Gebühr €/ kg
Spraydosen	4,00 €
Quecksilberabfälle	27,00 €
Säuren	2,70 €
Laugen	2,70 €
Entwickler	2,70 €
Pflanzenschutzmittel	6,80 €
ölhaltige Betriebsmittel	1,30 €
Lösemittel	2,00 €
Altlacke / Altfarben	1,30 €
Chemikalien anorganisch	8,10 €
Chemikalien organisch	8,10 €

Anlage 3 zu § 4 Abfallgebührensatzung

Fahrzeug	Gebühr € / Stunde
LKW	18,00 €
Müllsammelfahrzeug	52,00 €
Saugwagen	50,00 €
Schadstoffmobil	46,00 €
Transporter	16,00 €
Baggerlader	28,00 €
Für den Personaleinsatz beträgt der Stundensatz pro Person	37,00 €

Anlage 4 zu § 3 Abs. 4 Abfallgebührensatzung

Gebührentabelle für die Recyclinghöfe bis max. 1,0 m³

Abfallart	Einheit	Gebühr €/ Stunde
Hausmüll, z.B. Tapetenreste	je Sack 60 l bzw. Kiste/Karton	4,00 €
Baustellenabfall	je angefangener m ³	28,00 €
Holz	je angefangener m ³	10,00 €
Türen	je Stück	5,00 €
Fenster	je Stück	5,00 €
Bauschutt	bis 1 m ³	10,00 €
PKW-Reifen (ohne Felge)	je Stück	2,00 €
PKW-Reifen (mit Felge)	je Stück	4,00 €
kompostierbare Abfälle, Baumschnitt	je Sack 60 l	1,60 €
	Kofferraum	2,50 €
	Kombi-Fahrzeug	5,00 €
	Fahrzeug mit beladener Fahrzeugzelle	5,00 €
	Anhänger bis 1 m ³ bzw. bis 200 kg	5,00 €
Motoröl	je Liter	0,50 €